

1. Änderung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 06.05.2015

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) hat Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG. LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **04.03.2020** folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 06.05.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines (§ 10 der Friedhofssatzung)

Im § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Bereitstellung der Bestattungsarten ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig und kann nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten werden.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (§15 der Friedhofssatzung)

Im § 15 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 04.03.2020

.....
Schwarz
Bürgermeisterin

